

RS Vwgh 2022/6/30 Ra 2021/21/0359

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.06.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E19104000

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §5 Abs1

BFA-VG 2014 §16 Abs2 Z1

BFA-VG 2014 §16 Abs4

BFA-VG 2014 §17 Abs1 Z1

BFA-VG 2014 §22a Abs1

EURallg

FrPolG 2005 §61 Abs1 Z1

FrPolG 2005 §61 Abs2

FrPolG 2005 §76 Abs2 Z3

VwGG §42 Abs2 Z1

VwRallg

32013R0604 Dublin-III Art28 Abs3

1. AsylG 2005 § 5 heute
2. AsylG 2005 § 5 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
3. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. AsylG 2005 § 5 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Rechtssatz

Noch bevor die mit der ausdrücklichen Annahme des Überstellungsgesuchs zunächst in Gang gesetzte Überstellungs- und Haftfrist abgelaufen war, erließ das BFA einen Bescheid, mit dem der Asylfolgeantrag verbunden mit der

Anordnung zur Außerlandesbringung des Fremden nach Rumänien zurückgewiesen wurde. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung kam gemäß § 16 Abs. 2 Z 1 BFA-VG 2014 die aufschiebende Wirkung nicht zu, es sei denn sie wäre vom VwG gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 BFA-VG 2014 unter bestimmten, dort näher genannten Voraussetzungen binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen durch Beschluss zuerkannt worden. Damit steht die Regelung des § 16 Abs. 4 BFA-VG 2014 im Zusammenhang. Danach war der Bescheid des BFA zwar durchsetzbar, mit der Durchführung der damit verbundenen Anordnung zur Außerlandesbringung war jedoch bis zum Ende der Rechtsmittelfrist, nach Einbringung der Beschwerde bis zum Ablauf des siebenten Tages ab Einlangen der Beschwerdevorlage beim VwG, zuzuwarten. Die mit dem Bescheid erlassene Anordnung zur Außerlandesbringung war daher während des Laufs der Beschwerdefrist nicht durchführbar. Die sechswöchige Überstellungs- und Hafthöchstfrist hätte demnach erst mit dem Wegfall dieses Hindernisses begonnen und wäre nicht weiterhin ab dem Einlangen der Zustimmungserklärung Rumäniens zu berechnen gewesen. Noch bevor die mit der ausdrücklichen Annahme des Überstellungsgesuchs zunächst in Gang gesetzte Überstellungs- und Haftfrist abgelaufen war, erließ das BFA einen Bescheid, mit dem der Asylfolgeantrag verbunden mit der Anordnung zur Außerlandesbringung des Fremden nach Rumänien zurückgewiesen wurde. Einer Beschwerde gegen diese Entscheidung kam gemäß Paragraph 16, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG 2014 die aufschiebende Wirkung nicht zu, es sei denn sie wäre vom VwG gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG 2014 unter bestimmten, dort näher genannten Voraussetzungen binnen einer Woche ab Vorlage der Beschwerde von Amts wegen durch Beschluss zuerkannt worden. Damit steht die Regelung des Paragraph 16, Absatz 4, BFA-VG 2014 im Zusammenhang. Danach war der Bescheid des BFA zwar durchsetzbar, mit der Durchführung der damit verbundenen Anordnung zur Außerlandesbringung war jedoch bis zum Ende der Rechtsmittelfrist, nach Einbringung der Beschwerde bis zum Ablauf des siebenten Tages ab Einlangen der Beschwerdevorlage beim VwG, zuzuwarten. Die mit dem Bescheid erlassene Anordnung zur Außerlandesbringung war daher während des Laufs der Beschwerdefrist nicht durchführbar. Die sechswöchige Überstellungs- und Hafthöchstfrist hätte demnach erst mit dem Wegfall dieses Hindernisses begonnen und wäre nicht weiterhin ab dem Einlangen der Zustimmungserklärung Rumäniens zu berechnen gewesen.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021210359.L01

Im RIS seit

16.08.2022

Zuletzt aktualisiert am

16.08.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at